

abänderliche Bedingung derselben, daß der Werth des verpfändeten Gutes das Darlehen vollkommen decke und die versprochenen Renten oder Zinsen zur bestimmten Zeit pünktlich abgeführt werden. Ob das aufgenommene Darlehn für den Erborger ein unumgänglich nothwendiges Bedürfnis sei, hat die Creditanstalt so wenig zu untersuchen, als ein Privatgläubiger; die Anstalt kann etwas Weiteres nicht thun, als für den Credit, den sie bewilligen kann, eine bestimmte Grenze festzusetzen und sich selbst durch das Anerbieten höherer Zinsen nicht bewegen zu lassen, über diese Grenze hinauszugehen. Ebenso würde ein Güterschwindel auch schon jetzt ohne Creditvereine stattfinden können. Allerdings gewährt das Nichterlöschten der Creditvereinschuld im Falle der nothwendigen Subhastation, — denn nur von dieser kann hier die Rede sein, — dem Ersterer eine große Erleichterung beim Ankauf des Gutes. Allein abgesehen davon, daß diese Erleichterung nicht ohne Einfluß auf die Erhöhung des Kaufpreises bleiben, daß sie mithin nicht ohne Nutzen für die Gläubiger und den Schuldner selbst sein wird, abgesehen davon, daß auch jetzt keine Vorschrift besteht, daß der Käufer oder Ersterer die Kaufsumme sogleich voll und baar bezahlen müsse, kann das Ersteren eines Gutes mit einer darauf stehenden bleibenden Schuld auch darum eine zu große Beweglichkeit des Grundeigenthums nicht herbeiführen, weil, wenn ein Ersterer die Kaufsumme auch sofort baar bezahlte, ihn Nichts hindern würde, gleich darauf eine neue Schuld auf sein schuldenfreies Gut aufzunehmen. Derjenige Gutsbesitzer aber, welcher hierzu den ihm von einer Creditanstalt angebotenen Credit benutzt, gibt schon dadurch zu erkennen, daß er sich lieber im Besitze behaupten und das Darlehn allmählig wieder tilgen, als sein Gut verkaufen will, besonders wenn die Creditanstalt eine planmäßige Tilgung (Amortisation) zur Bedingung macht.

Ebenso wenig dürfte das S. 514 der Beilage sub C. und in mehren bei der Ständeversammlung eingegangenen Petitionen geäußerte Bedenken, daß nämlich, wenn die mit dem Besitze von Pfandbriefen verbundenen Annehmlichkeiten den Creditvereinen vorzugsweise die disponiblen Capitalien zuführen werden, die Folge hiervon keine andere sein könnte, als daß allen außerhalb des Vereins stehenden Grundbesitzern die Erlangung von Darlehen auf Specialhypothek erschwert und der Zinsfuß zu ihrem Nachtheile in die Höhe getrieben werden müsse, in der Wirklichkeit einen Grund haben. Denn erstlich ist es gewiß, daß durch die Creditanstalten das wirkliche Bedürfnis und Verlangen des Grundbesitzes nach Darlehen nicht vermehrt, nur aber leichter befriedigt werden soll, und nicht die Absicht dieser Anstalten, die Schuldenmasse des Grundbesitzes zu vermehren, sondern vielmehr sie zu vermindern. Dann aber behalten die Specialhypotheken schon durch den höhern Zinsfuß einen Vorzug vor den Pfandbriefen, obgleich diese bei niedrigem Zinsfuß allerdings wieder den Vortheil der leichtern Disponibilität genießen, und es wird daher immer viele Capitalisten geben, welche gegen den bisherigen Zins lieber auf Specialhypothek ausleihen, als Pfandbriefe kaufen, sowie auch Viele, welche einem Creditvereine beitreten könnten, dieses wahrscheinlich nicht thun, sondern es um größerer Unabhängigkeit wegen vorziehen werden, mit einem Gläubiger ein Privatdarlehnsgeschäft zu machen und ihm ihr Gut zu verpfänden.

Ist es nun wahr, daß ein wohlorganisirtes und fortwährend gut verwaltetes Creditinstitut eine Wohlthat für den ländlichen Grundbesitz ist, ist es ferner wahr, daß es dem, welcher einmal eines Darlehns nicht entbehren kann, größere Vortheile darbietet, als ein anderer Gläubiger solches vermag, so dürfte auch mit der Begründung eines solchen Instituts, besonders wenn von den dabei Betheiligten ein lebhaftes Verlangen darnach zu erkennen gegeben wird, nicht zu zögern sein.

Welch eine Zeit aber dürfte geeigneter sein, um ein solches allgemein gefühltes Bedürfnis zu befriedigen, als die Zeit des allgemeinen Friedens, die Zeit der Ruhe, der gesetzlichen Ordnung und des allgemeinen Credits, in welcher Sachsen sich gerade jetzt glücklich genug befindet.

Die Deputation hat daher, schon durch vorstehende Betrachtungen bewogen, um so weniger über die große Nützlichkeit eines Creditsystems für Sachsen in Zweifel sein können, als auch die in der Beilage sub C. für die Creditinstitute angeführten Gründe die Gründe, welche gegen dieselben in Betracht gekommen sind, bedeutend zu überwiegen scheinen.

Vortheilhafter dürfte kein Zeugnis für das schlesische Creditssystem sein können, als die S. 495 ersichtliche Bemerkung, daß das unter so bedenklichen Umständen ins Leben getretene System bald durch seine eigne Kraft erstarbt sei und das Urtheil S. 502, daß, insofern es darauf angekommen, den wankenden Credit der größern Grundbesitzer zu stützen und vor völliger Zerrüttung zu bewahren, es seine Aufgabe in dieser Hinsicht befriedigend gelöst habe, daß endlich die finanzielle Lage jener Classe dadurch eine gesicherte Basis gewonnen, und daß 400 der angesehensten Familien ihre Erhaltung jener heilsamen Maßregel schuldig gewesen seien, daß aber überhaupt das System in den betreffenden Provinzen so tiefe Wurzeln geschlagen habe und mit allen Besitz- und Vermögensverhältnissen derselben eng verwachsen sei, daß es kaum mehr hinweggedacht werden könne, und die Frage über seine Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit an sich dort fast als eine müßige betrachtet werden könne. Wenn dagegen S. 503 gesagt wird, der Zweck der Schuldenverminderung sei in jenen Provinzen entschieden nicht erreicht worden, die Pfandbrieffschuld Schlesiens sei seit 1766 von 10 oder 20 Millionen Thaler auf 40 Millionen gestiegen, so dürfte diese Angabe wohl Etwas nicht gegen das Pfandbrieffsystem Schlesiens, mithin auch nicht gegen das System der Creditinstitute im Allgemeinen beweisen. Denn erstens hat die Provinz Schlesien durch das Hinzutreten eines Theils der vormals sächsischen Ober- und Niederlausitz einen größern Umfang gewonnen, dann aber sind dem schlesischen Landschaftsinstitute seit 1776 jedenfalls eine große Menge Güter von Neuem beigetreten, welche früher nicht beigetreten waren und nicht beitreten konnten, endlich aber ist der Grundwerth der Güter Schlesiens gegenwärtig ein ungleich höherer, der Geldwerth aber im Allgemeinen ein ungleich niedriger, als damals.

Glücklicherweise befindet sich der ländliche Grundbesitz in Sachsen nicht in der traurigen Lage, welche die Grundbesitzer Schlesiens in einem landschaftlichen Creditinstitute damals das einzige Rettungsmittel erblicken ließ. Dem Grundbesitz in Sachsen fehlt es bei gehöriger Sicherheit nicht an Credit, die Aufgabe also, den wankenden Credit der Grundbesitzer zu stützen und ihn vor völliger Zerrüttung zu bewahren, hat ein Creditinstitut für Sachsen nicht zu lösen. Diese Aufgabe ist aber auch nicht die einzige, welche dasselbe zu erfüllen hat, sein Zweck ist auch der, ein Bedürfnis, welches nun einmal vorhanden ist, leichter und mit geringern Kosten und Opfern zu befriedigen.

Die Staatsregierung spricht S. 507 selbst die Meinung aus, die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, sei in der Natur des Grundeigenthums selbst begründet, es sei also für den Staat um so wichtiger, Veranstellungen zu begünstigen, welche darauf abzielen, den Credit der Grundbesitzer zu erhöhen und den Capitalisten geneigter zu machen, dem Grundbesitz seine Capitalien anzuvertrauen, dieselbe gibt S. 509 selbst zu, daß die unmittelbare Folge eines Creditsystems Erhöhung der Stabili-